

TE Bvwg Erkenntnis 2018/4/11 L524 2178973-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.2018

Entscheidungsdatum

11.04.2018

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GEG §6a Abs1

GGG Art.1 §2 Z1 litc

GGG Art.1 §31

GGG Art.1 §32 TP3 lita

VwGVG §13

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §31 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GEG § 6a heute
 2. GEG § 6a gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
 3. GEG § 6a gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
 4. GEG § 6a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
 5. GEG § 6a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
 6. GEG § 6a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984
-
1. VwGVG § 13 heute
 2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

L524 2178973-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Veronika SANGLHUBER LL.B. über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch RA Dr. Johannes Eltz, Währinger Str. 48, 1090 Wien, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesberichts Salzburg vom 17.10.2017, Zl. 100 Jv, 129/17b-33-4, betreffend Gerichtsgebühren, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Veronika SANGLHUBER LL.B. über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch RA Dr. Johannes Eltz, Währinger Str. 48, 1090 Wien, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesberichts Salzburg vom 17.10.2017, Zl. 100 Jv, 129/17b-33-4, betreffend Gerichtsgebühren, zu Recht erkannt:

A) I. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG iVm §§ 2, 31 sowie A) römisch eins. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit Paragraphen 2, 31, sowie

TP 3 GGG und § 6a GEG als unbegründet abgewiesen. TP 3 GGG und Paragraph 6 a, GEG als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird gemäß § 13 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen. römisch zwei. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird gemäß Paragraph 13, VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Berufungsgericht vom 22.06.2017, Zl. 22 R 161/17f, stellte die dort klagende Partei, die XXXX (im Folgenden: Beschwerdeführerin), mit Schriftsatz vom 06.09.2017 einen Antrag auf Abänderung des Zulässigkeitsausspruchs verbunden mit einer ordentlichen Revision an den OGH, in eventu eine außerordentliche Revision. Auf diesem Schriftsatz ist folgender Vermerk angebracht: "Kein Gebühreneinzug! Die Berufungswerberin will die Höhe der Gebühren beim EGMR anfechten, daher Vorschreibung bitte an die Berufungswerberin." 1. Gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Berufungsgericht vom 22.06.2017, Zl. 22 R 161/17f, stellte die dort klagende Partei, die römisch 40 (im Folgenden: Beschwerdeführerin), mit Schriftsatz vom 06.09.2017 einen Antrag auf Abänderung des Zulässigkeitsausspruchs verbunden mit einer ordentlichen Revision an den OGH, in eventu eine außerordentliche Revision. Auf diesem Schriftsatz ist folgender Vermerk angebracht: "Kein Gebühreneinzug! Die Berufungswerberin will die Höhe der Gebühren beim EGMR anfechten, daher Vorschreibung bitte an die Berufungswerberin."

2. Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 18.09.2017, Zl. 100 Jv 129/17b-33-1, wurde der Beschwerdeführerin eine Pauschalgebühr gemäß TP 3 lit. a GGG (Bemessungsgrundlage: € 6.000,-) von € 715,-, ein Mehrbetrag gemäß § 31 GGG von € 22,- und eine Einhebungsgebühr gemäß § 6a Abs. 1 GEG von € 8,-, somit insgesamt € 745,- zur Zahlung binnen 14 Tagen auf ein näher bezeichnetes Konto vorgeschrieben. 2. Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 18.09.2017, Zl. 100 Jv 129/17b-33-1, wurde der Beschwerdeführerin eine Pauschalgebühr gemäß TP 3 Litera a, GGG

(Bemessungsgrundlage: € 6.000,-) von € 715,-, ein Mehrbetrag gemäß Paragraph 31, GGG von € 22,- und eine Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG von € 8,-, somit insgesamt € 745,- zur Zahlung binnen 14 Tagen auf ein näher bezeichnetes Konto vorgeschrieben.

3. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Vorstellung.

4. Mit Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts Salzburg vom 17.10.2017, Zl. 100 Jv, 129/17b-33-4, wurde der Beschwerdeführerin für die Rechtsmittelschrift (ordentliche Revision/in eventu außerordentliche Revision) im Grundverfahren des Bezirksgerichts Zell am See, 15 C 21/16i, eine Pauschalgebühr gemäß TP 3 lit. a GGG (Bemessungsgrundlage: € 6.000,-) von € 715,-, ein Mehrbetrag gemäß § 31 GGG von € 22,- und eine Einhebungsgebühr gemäß § 6a Abs. 1 GEG von € 8,-, insgesamt € 745,- zur Zahlung binnen 14 Tagen auf ein näher bezeichnetes Konto vorgeschrieben. Weiteres wurde ausgesprochen, dass hinsichtlich des Mehrbetrags gemäß § 31 Abs. 2 GGG auch den Klagevertreter eine Haftung trifft. 4. Mit Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts Salzburg vom 17.10.2017, Zl. 100 Jv, 129/17b-33-4, wurde der Beschwerdeführerin für die Rechtsmittelschrift (ordentliche Revision/in eventu außerordentliche Revision) im Grundverfahren des Bezirksgerichts Zell am See, 15 C 21/16i, eine Pauschalgebühr gemäß TP 3 Litera a, GGG (Bemessungsgrundlage: € 6.000,-) von € 715,-, ein Mehrbetrag gemäß Paragraph 31, GGG von € 22,- und eine Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG von € 8,-, insgesamt € 745,- zur Zahlung binnen 14 Tagen auf ein näher bezeichnetes Konto vorgeschrieben. Weiteres wurde ausgesprochen, dass hinsichtlich des Mehrbetrags gemäß Paragraph 31, Absatz 2, GGG auch den Klagevertreter eine Haftung trifft.

5. Dagegen richtet sich die fristgerecht erhobene Beschwerde, in der im Wesentlichen ausgeführt wird, dass die Gerichtsgebühren zu hoch seien. Dies stelle eine faktische Erschwerung des Zugangs zur Rechtsprechung dar. Der allgemein zu hohe Ansatz der Gebühren habe zur Folge, dass eine Vielzahl von Klagen nicht erhoben würde. Die Mittelschicht könne es sich nicht leisten Rechtsstreitigkeiten zu führen, da sie anders als die ärmere Gesellschaftsschicht keine Verfahrenshilfe erhalte. Der Schwierigkeitsgrad bzw. Arbeitsaufwand einer Causa steige nicht mit dem Streitwert. Der bei Gericht verursachte Aufwand im Verfahren sei nicht äquivalent mit der Höhe des Streitwerts. Das System der Gerichtsgebühren erscheine daher nicht verfassungskonform. Beantragt wurde, den angefochtenen Bescheid aufzuheben, eine Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV einzuholen und ein Gesetzesprüfungsverfahren gemäß Art. 140 B-VG beim Verfassungsgerichtshof anzuregen. 5. Dagegen richtet sich die fristgerecht erhobene Beschwerde, in der im Wesentlichen ausgeführt wird, dass die Gerichtsgebühren zu hoch seien. Dies stelle eine faktische Erschwerung des Zugangs zur Rechtsprechung dar. Der allgemein zu hohe Ansatz der Gebühren habe zur Folge, dass eine Vielzahl von Klagen nicht erhoben würde. Die Mittelschicht könne es sich nicht leisten Rechtsstreitigkeiten zu führen, da sie anders als die ärmere Gesellschaftsschicht keine Verfahrenshilfe erhalte. Der Schwierigkeitsgrad bzw. Arbeitsaufwand einer Causa steige nicht mit dem Streitwert. Der bei Gericht verursachte Aufwand im Verfahren sei nicht äquivalent mit der Höhe des Streitwerts. Das System der Gerichtsgebühren erscheine daher nicht verfassungskonform. Beantragt wurde, den angefochtenen Bescheid aufzuheben, eine Vorabentscheidung gemäß Artikel 267, AEUV einzuholen und ein Gesetzesprüfungsverfahren gemäß Artikel 140, B-VG beim Verfassungsgerichtshof anzuregen.

6. Mit Schreiben vom 29.11.2017 (eingelangt am 27.12.2017) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Beschwerdeführerin stellte mit Schriftsatz vom 06.09.2017 gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Berufungsgericht vom 22.06.2017, Zl. 22 R 161/17f, einen Antrag auf Abänderung des Zulässigkeitsausspruchs verbunden mit einer ordentlichen Revision an den OGH, in eventu eine außerordentliche Revision.

Mit Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts Salzburg vom 17.10.2017, Zl. 100 Jv, 129/17b-33-4, wurde der Beschwerdeführerin für die Rechtsmittelschrift (ordentliche Revision/in eventu außerordentliche Revision) im Grundverfahren des Bezirksgerichts Zell am See, 15 C 21/16i, eine Pauschalgebühr gemäß TP 3 lit. a GGG (Bemessungsgrundlage: € 6.000,-) von € 715,-, ein Mehrbetrag gemäß § 31 GGG von € 22,- und eine Einhebungsgebühr gemäß § 6a Abs. 1 GEG von € 8,-, somit insgesamt € 745,-, zur Zahlung binnen 14 Tagen auf ein näher bezeichnetes Konto vorgeschrieben. Weiteres wurde ausgesprochen, dass hinsichtlich des Mehrbetrags gemäß § 31 Abs. 2 GGG auch den Klagevertreter eine Haftung trifft. Mit Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts Salzburg vom 17.10.2017,

Zl. 100 Jv, 129/17b-33-4, wurde der Beschwerdeführerin für die Rechtsmittelschrift (ordentliche Revision/in eventu außerordentliche Revision) im Grundverfahren des Bezirksgerichts Zell am See, 15 C 21/16i, eine Pauschalgebühr gemäß TP 3 Litera a, GGG (Bemessungsgrundlage: € 6.000,-) von € 715,-, ein Mehrbetrag gemäß Paragraph 31, GGG von € 22,- und eine Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG von € 8,-, somit insgesamt € 745,-, zur Zahlung binnen 14 Tagen auf ein näher bezeichnetes Konto vorgeschrieben. Weiteres wurde ausgesprochen, dass hinsichtlich des Mehrbetrags gemäß Paragraph 31, Absatz 2, GGG auch den Klagevertreter eine Haftung trifft.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, dem Verfahren vor der belangten Behörde und der Beschwerde. Der Sachverhalt ist aktenkundig, unstrittig und deshalb erwiesen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes (GEG) lauten:

"Gegenstand der Einbringung im Justizverwaltungsweg

§ 1. Von Amts wegen sind folgende Beträge einzubringenParagraph eins, Von Amts wegen sind folgende Beträge einzubringen:

1. Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren;

2. - 7. [...]

[...]

Vorschreibungsverfahren, Stundung und Nachlass

Zuständigkeit

§ 6. (1) Zuständige Behörde für die Vorschreibung der nach § 1 einzubringenden Beträge aus Verfahren, die im Zeitpunkt der Vorschreibung der Beträge in erster Instanz anhängig sind oder zuletzt in erster Instanz anhängig waren (Grundverfahren), sowie für die Entscheidung über sonstige mit deren Einbringung zusammenhängende Anträge, einschließlich Rückzahlungsanträge und Einwendungen nach § 35 EO, istParagraph 6, (1) Zuständige Behörde für die Vorschreibung der nach Paragraph eins, einzubringenden Beträge aus Verfahren, die im Zeitpunkt der Vorschreibung der Beträge in erster Instanz anhängig sind oder zuletzt in erster Instanz anhängig waren (Grundverfahren), sowie für die Entscheidung über sonstige mit deren Einbringung zusammenhängende Anträge, einschließlich Rückzahlungsanträge und Einwendungen nach Paragraph 35, EO, ist

1. der Präsident des Gerichtshofs erster Instanz für Beträge aus Grundverfahren bei seinem Gericht oder den ihm unterstellten Bezirksgerichten;

2. - 6. [...]

(2) [...]

Vorschreibung der einzubringenden Beträge

§ 6a. (1) Werden die nach § 1 einzubringenden Beträge nicht sogleich entrichtet (§ 4 GGG) oder ist die Einziehung erfolglos geblieben, so sind sie durch Bescheid zu bestimmen (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen. Gleichzeitig ist dem Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr in Höhe von 8 Euro vorzuschreiben. Der Zahlungsauftrag ist ein Exekutionstitel im Sinn der Exekutionsordnung.Paragraph 6 a, (1) Werden die nach Paragraph eins, einzubringenden Beträge nicht sogleich entrichtet (Paragraph 4, GGG) oder ist die Einziehung erfolglos geblieben, so sind sie durch Bescheid zu bestimmen (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen. Gleichzeitig ist dem Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr in Höhe von 8 Euro vorzuschreiben. Der Zahlungsauftrag ist ein Exekutionstitel im Sinn der Exekutionsordnung.

(2) Vor Erlassung eines Zahlungsauftrags kann der Zahlungspflichtige aufgefordert werden, fällig gewordene Gebühren oder Kosten binnen 14 Tagen zu entrichten (Lastschriftanzeige). Eine Lastschriftanzeige soll insbesondere dann ergehen, wenn mit der Entrichtung des Betrages gerechnet werden kann. In den Fällen des § 31 Abs. 1 GGG darf eine

Lastschriftanzeige nur dann ergehen, wenn auf Grund der jeweiligen Umstände angenommen werden kann, dass die unterbliebene Gebührenentrichtung nur auf fehlende Rechtskenntnis des Zahlungspflichtigen zurückzuführen ist.(2) Vor Erlassung eines Zahlungsauftrags kann der Zahlungspflichtige aufgefordert werden, fällig gewordene Gebühren oder Kosten binnen 14 Tagen zu entrichten (Lastschriftanzeige). Eine Lastschriftanzeige soll insbesondere dann ergehen, wenn mit der Entrichtung des Betrages gerechnet werden kann. In den Fällen des Paragraph 31, Absatz eins, GGG darf eine Lastschriftanzeige nur dann ergehen, wenn auf Grund der jeweiligen Umstände angenommen werden kann, dass die unterbliebene Gebührenentrichtung nur auf fehlende Rechtskenntnis des Zahlungspflichtigen zurückzuführen ist.

Vorstellung und Berichtigung

§ 7. (1) Wer sich durch den Inhalt eines Mandatsbescheids, der von einem Kostenbeamten (§ 6 Abs. 2) namens der Behörde erlassen wurde, beschwert erachtet, kann binnen zwei Wochen Vorstellung bei der Behörde (§ 6 Abs. 1) erheben. In der Rechtsmittelbelehrung des Mandatsbescheids kann auch angeordnet werden, dass die Vorstellung bei der das Grundverfahren führenden Dienststelle einzubringen ist; auch in diesem Fall gilt aber die Einbringung bei der Behörde nach § 6 Abs. 1 als rechtzeitig.Paragraph 7, (1) Wer sich durch den Inhalt eines Mandatsbescheids, der von einem Kostenbeamten (Paragraph 6, Absatz 2,) namens der Behörde erlassen wurde, beschwert erachtet, kann binnen zwei Wochen Vorstellung bei der Behörde (Paragraph 6, Absatz eins,) erheben. In der Rechtsmittelbelehrung des Mandatsbescheids kann auch angeordnet werden, dass die Vorstellung bei der das Grundverfahren führenden Dienststelle einzubringen ist; auch in diesem Fall gilt aber die Einbringung bei der Behörde nach Paragraph 6, Absatz eins, als rechtzeitig.

(2) Verspätete und unzulässige Vorstellungen sind von der Behörde zurückzuweisen. Mit der rechtzeitigen Erhebung der Vorstellung tritt der Mandatsbescheid außer Kraft, soweit sich die Vorstellung nicht ausdrücklich nur gegen einen Teil des vorgeschriebenen Betrags richtet. Die Behörde kann erforderlichenfalls Ermittlungen durchführen und hat mit Bescheid auszusprechen, ob und inwieweit eine Zahlungspflicht besteht; dabei ist sie nicht an die Anträge der Partei gebunden, sondern kann auch über eine weitergehende Zahlungspflicht absprechen. Liegt dem Mandatsbescheid ein Antrag zu Grunde, so hat die Behörde über diesen abzusprechen; die Frist nach § 73 Abs. 1 AVG beginnt mit dem Einlangen der Vorstellung. Bescheide nach diesem Absatz dürfen nicht vom Kostenbeamten nach § 6 Abs. 2 im Namen der Behörde erlassen werden.(2) Verspätete und unzulässige Vorstellungen sind von der Behörde zurückzuweisen. Mit der rechtzeitigen Erhebung der Vorstellung tritt der Mandatsbescheid außer Kraft, soweit sich die Vorstellung nicht ausdrücklich nur gegen einen Teil des vorgeschriebenen Betrags richtet. Die Behörde kann erforderlichenfalls Ermittlungen durchführen und hat mit Bescheid auszusprechen, ob und inwieweit eine Zahlungspflicht besteht; dabei ist sie nicht an die Anträge der Partei gebunden, sondern kann auch über eine weitergehende Zahlungspflicht absprechen. Liegt dem Mandatsbescheid ein Antrag zu Grunde, so hat die Behörde über diesen abzusprechen; die Frist nach Paragraph 73, Absatz eins, AVG beginnt mit dem Einlangen der Vorstellung. Bescheide nach diesem Absatz dürfen nicht vom Kostenbeamten nach Paragraph 6, Absatz 2, im Namen der Behörde erlassen werden.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Gerichtsgebührengesetzes (GGG) lauten:

Entstehung der Gebührenpflicht

§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:Paragraph 2, Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

1. hinsichtlich der Pauschalgebühren

a) [...]

b) [...]

c) für das zivilgerichtliche Verfahren zweiter und dritter Instanz sowie für die in der Anmerkung 1a zur Tarifpost 2 und in der Anmerkung 1a zur Tarifpost 3 angeführten Verfahren mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift, für das sozialgerichtliche Verfahren (Tarifpost 1 Z II) mit der Zustellung der Entscheidung jener Instanz, in der der Dolmetscher gemäß § 75 Abs. 4 ASGG beigezogen wurde, an den Versicherungsträger;c) für das zivilgerichtliche Verfahren zweiter und dritter Instanz sowie für die in der Anmerkung 1a zur Tarifpost 2 und in der Anmerkung 1a zur Tarifpost 3

angeführten Verfahren mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift, für das sozialgerichtliche Verfahren (Tarifpost 1 Z römisch zwei) mit der Zustellung der Entscheidung jener Instanz, in der der Dolmetscher gemäß Paragraph 75, Absatz 4, ASGG beigezogen wurde, an den Versicherungsträger;

(Anm.: lit. d aufgehoben durch BGBl. I Nr. 1/2013) Anmerkung, Litera d, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 1 aus 2013,)

e) - k) [...]

2. - 9. [...]

Zahlungspflicht

§ 7. (1) Zahlungspflichtig sind, soweit für die einzelnen Verfahrensarten nicht besondere Bestimmungen bestehen: Paragraph 7, (1) Zahlungspflichtig sind, soweit für die einzelnen Verfahrensarten nicht besondere Bestimmungen bestehen:

1. bei zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren der Antragsteller (Kläger,

1a. - 6. [...]

(2) - (4) [...]

I. Bewertung des Streitgegenstandes römisch eins. Bewertung des Streitgegenstandes

a) Im Zivilprozeß

Allgemeine Grundsätze

§ 14. Bemessungsgrundlage ist, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird, der Wert des Streitgegenstandes nach den Bestimmungen der §§ 54 bis 60 JN. Paragraph 14, Bemessungsgrundlage ist, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird, der Wert des Streitgegenstandes nach den Bestimmungen der Paragraphen 54 bis 60 JN.

E. FEHLBETRÄGE UND HAFTUNG

§ 31. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf eine Gebühr mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a bis c, e, h, j, Z 2 und 7) begründet und ist die Gebühr nicht oder nicht vollständig beigebracht worden oder ist eine Einziehung von Gerichts- oder Justizverwaltungsgebühren (§ 4 Abs. 3 bis 5) erfolglos geblieben, so ist von den zur Zahlung verpflichteten Personen neben der fehlenden Gebühr ein Mehrbetrag von 22 Euro zu erheben. Paragraph 31, (1) Wird der Anspruch des Bundes auf eine Gebühr mit der Überreichung der Eingabe (Paragraph 2, Ziffer eins, Litera a bis c, e, h, j, Ziffer 2 und 7) begründet und ist die Gebühr nicht oder nicht vollständig beigebracht worden oder ist eine Einziehung von Gerichts- oder Justizverwaltungsgebühren (Paragraph 4, Absatz 3 bis 5) erfolglos geblieben, so ist von den zur Zahlung verpflichteten Personen neben der fehlenden Gebühr ein Mehrbetrag von 22 Euro zu erheben.

(2) Für den Mehrbetrag nach Abs. 1 haften als Bürge und Zahler mit den zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Personen die Bevollmächtigten und die gesetzlichen Vertreter, die den Schriftsatz, durch dessen Überreichung der Anspruch des Bundes auf die Gebühr begründet wird, verfaßt oder überreicht haben. Ein nach § 64 Abs. 1 Z 3 ZPO beigegebener Rechtsanwalt haftet nicht für den Mehrbetrag nach Abs. 1. (2) Für den Mehrbetrag nach Absatz eins, haften als Bürge und Zahler mit den zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Personen die Bevollmächtigten und die gesetzlichen Vertreter, die den Schriftsatz, durch dessen Überreichung der Anspruch des Bundes auf die Gebühr begründet wird, verfaßt oder überreicht haben. Ein nach Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer 3, ZPO beigegebener Rechtsanwalt haftet nicht für den Mehrbetrag nach Absatz eins,

(3) - (5) [...]

Zu A) Abweisung der Beschwerde:

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs knüpft die Gerichtsgebührenpflicht an formale äußere Tatbestände an, um eine möglichst einfache Handhabung des Gesetzes zu gewährleisten. Eine ausdehnende oder einschränkende Auslegung des Gesetzes, die sich vom Wortlaut insoweit entfernt, als sie über das Fehlen eines Elementes des im Gesetz umschriebenen formalen Tatbestandes, an den die Gebührenpflicht oder die Ausnahme geknüpft ist, hinwegsieht, würde diesem Prinzip nicht gerecht werden (vgl. die bei Dokalik, Gerichtsgebührengesetz 13,

unter E 13 zu § 1 GGG wiedergegebene Rechtsprechung).1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs knüpft die Gerichtsgebührenpflicht an formale äußere Tatbestände an, um eine möglichst einfache Handhabung des Gesetzes zu gewährleisten. Eine ausdehnende oder einschränkende Auslegung des Gesetzes, die sich vom Wortlaut insoweit entfernt, als sie über das Fehlen eines Elementes des im Gesetz umschriebenen formalen Tatbestandes, an den die Gebührenpflicht oder die Ausnahme geknüpft ist, hinwegsieht, würde diesem Prinzip nicht gerecht werden (vergleiche die bei Dokalik, Gerichtsgebührengesetz13, unter E 13 zu Paragraph eins, GGG wiedergegebene Rechtsprechung).

Gemäß § 2 Z 1 lit. c GGG wird der Anspruch des Bundes auf die Pauschalgebühr für das zivilgerichtliche Verfahren zweiter und dritter Instanz u. a. mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift begründet. Die Rechtsmittelerhebung ist ein formaler, äußerer Tatbestand, der die Gerichtsgebührenpflicht begründet. Gemäß Paragraph 2, Ziffer eins, Litera c, GGG wird der Anspruch des Bundes auf die Pauschalgebühr für das zivilgerichtliche Verfahren zweiter und dritter Instanz u. a. mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift begründet. Die Rechtsmittelerhebung ist ein formaler, äußerer Tatbestand, der die Gerichtsgebührenpflicht begründet.

Nach der Anmerkung 1 zu TP 3 unterliegen der Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 lit. a Revisionsverfahren und Verfahren über Rekurse nach § 519 Abs. 1 Z 2 ZPO. Nach der Anmerkung 1 zu TP 3 unterliegen der Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 Litera a, Revisionsverfahren und Verfahren über Rekurse nach Paragraph 519, Absatz eins, Ziffer 2, ZPO.

Im vorliegenden Fall beträgt die Bemessungsgrundlage € 6.000,-. Die Pauschalgebühr nach TP 3 lit. a beträgt somit € 715,-. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr entstand gemäß § 2 Z 1 lit. c GGG mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift. Die Gebühr wurde nicht entrichtet, weshalb gemäß § 31 Abs. 1 GGG ein Mehrbetrag von € 22,-. Im vorliegenden Fall beträgt die Bemessungsgrundlage € 6.000,-. Die Pauschalgebühr nach TP 3 Litera a, beträgt somit € 715,-. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr entstand gemäß Paragraph 2, Ziffer eins, Litera c, GGG mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift. Die Gebühr wurde nicht entrichtet, weshalb gemäß Paragraph 31, Absatz eins, GGG ein Mehrbetrag von € 22,-

zu erheben ist. Die Einhebungsgebühr von € 8,- ergibt sich aus § 6a Abs. 1 GEG. Somit ergibt sich insgesamt ein Betrag von € 745,- zu erheben ist. Die Einhebungsgebühr von € 8,- ergibt sich aus Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG. Somit ergibt sich insgesamt ein Betrag von € 745,-.

Die Beschwerdeausführungen richten sich gegen das System und die Höhe der Gerichtsgebühren.

Der Verfassungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung (VfSlg. 19.943/2014) aus, dass dem Gesetzgeber bei der Festsetzung und Bemessung von Gerichtsgebühren ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zusteht und es dem Gesetzgeber freisteht, im Hinblick auf Kostenwahrheit und das Verursacherprinzip Gebühren für die Inanspruchnahme der Gerichte vorzusehen (vgl. VfSlg 19.590/2011). Auch darf der Gesetzgeber bei der Regelung von Gerichtsgebühren von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und an leicht feststellbare äußere Merkmale sachgerecht anknüpfen (vgl. VfSlg 11.751/1988). Dem Gesetzgeber steht es auch frei, bei der Bemessung von Gerichtsgebühren Gesichtspunkte der Verwaltungsökonomie zu berücksichtigen (vgl. VfSlg 19.487/2011). Der Verfassungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung (VfSlg. 19.943 aus 2014,) aus, dass dem Gesetzgeber bei der Festsetzung und Bemessung von Gerichtsgebühren ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zusteht und es dem Gesetzgeber freisteht, im Hinblick auf Kostenwahrheit und das Verursacherprinzip Gebühren für die Inanspruchnahme der Gerichte vorzusehen (vergleiche VfSlg 19.590 aus 2011,). Auch darf der Gesetzgeber bei der Regelung von Gerichtsgebühren von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und an leicht feststellbare äußere Merkmale sachgerecht anknüpfen (vergleiche VfSlg 11.751 aus 1988,). Dem Gesetzgeber steht es auch frei, bei der Bemessung von Gerichtsgebühren Gesichtspunkte der Verwaltungsökonomie zu berücksichtigen (vergleiche VfSlg 19.487 aus 2011,).

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 01.03.2007, B 301/06, ausgesprochen, dass gegen die Höhe der Gerichtsgebühren keine Bedenken bestehen. Der Verfassungsgerichtshof hat in VfSlg. 11.751/1988 ausgesprochen, dass die Anknüpfung der Gerichtsgebühren an "leicht feststellbare äußere Merkmale" sachgerecht ist. Die Gerichtsgebühren unterliegen nämlich nicht einem auf den einzelnen Rechtsstreit bezogenen "Äquivalenzprinzip" (VfSlg. 11.298/1987, 11.751/1988). Keine Verfassungsvorschrift steht einer gesetzlichen Regelung entgegen, die dem Prinzip der Nutzenäquivalenz folgend den Parteien eines zivilgerichtlichen Verfahrens entsprechend den jeweiligen

Unterschieden des im Streitwert ausgedrückten Interesses unterschiedlich hohe Gebühren (als Abgeltung für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte; vgl. §1 Abs1 GGG) abverlangt. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 01.03.2007, B 301/06, ausgesprochen, dass gegen die Höhe der Gerichtsgebühren keine Bedenken bestehen. Der Verfassungsgerichtshof hat in VfSlg. 11.751 aus 1988, ausgesprochen, dass die Anknüpfung der Gerichtsgebühren an "leicht feststellbare äußere Merkmale" sachgerecht ist. Die Gerichtsgebühren unterliegen nämlich nicht einem auf den einzelnen Rechtsstreit bezogenen "Äquivalenzprinzip" (VfSlg. 11.298 aus 1987,, 11.751 aus 1988,). Keine Verfassungsvorschrift steht einer gesetzlichen Regelung entgegen, die dem Prinzip der Nutzenäquivalenz folgend den Parteien eines zivilgerichtlichen Verfahrens entsprechend den jeweiligen Unterschieden des im Streitwert ausgedrückten Interesses unterschiedlich hohe Gebühren (als Abgeltung für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte; vergleiche §1 Abs1 GGG) abverlangt.

Durch die Höhe der Gebühren wird im vorliegenden Fall auch nicht der effektive Zugang zu einem Gericht im Sinne des Art 6 Abs. 1 EMRK aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert: Durch die Höhe der Gebühren wird im vorliegenden Fall auch nicht der effektive Zugang zu einem Gericht im Sinne des Artikel 6, Absatz eins, EMRK aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert:

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist die Einhebung von Gerichtsgebühren per se nicht mit dem in Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährleisteten Recht auf Zugang zu einem Gericht unvereinbar (EGMR 19.6.2001, Fall Kreuz, Appl. 28.249/95, ÖJZ MRK 2002/29). Die Höhe der Gebühr beurteilt der Gerichtshof dabei im Einzelfall anhand des folgenden Bewertungsmaßstabes: Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist die Einhebung von Gerichtsgebühren per se nicht mit dem in Artikel 6, Absatz eins, EMRK gewährleisteten Recht auf Zugang zu einem Gericht unvereinbar (EGMR 19.6.2001, Fall Kreuz, Appl. 28.249/95, ÖJZ MRK 2002/29). Die Höhe der Gebühr beurteilt der Gerichtshof dabei im Einzelfall anhand des folgenden Bewertungsmaßstabes:

"[Der Gerichtshof] wiederholt jedoch, dass die Höhe der Gebühren, die im Lichte der besonderen Umstände eines bestimmten Falles, einschließlich der Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers und des Stadiums des Verfahrens, in dem diese Beschränkung auferlegt worden ist, Faktoren darstellen, die bei der Entscheidung wesentlich sind, ob jemand in den Genuss seines Rechts auf Zugang [zu einem Tribunal] gekommen ist" (EGMR, Fall Kreuz, Rz 60).

Bei Streitigkeiten, die geldwerte Ansprüche - im Unterschied etwa zu Streitigkeiten über den personenrechtlichen Status, wie eine Ehescheidungsklage - betreffen, ist eine Festlegung der Gerichtsgebühren in Abhängigkeit vom Streitwert üblich und nach der Rechtsprechung des EGMR auch zulässig (siehe EGMR 26.7.2005, Fall Kniat, Appl. 71.731/01, Rz 41, 8.6.2006, Fall V.M., Appl. 45.723/99, Rz 51 f). Bei Streitigkeiten, die geldwerte Ansprüche - im Unterschied etwa zu Streitigkeiten über den personenrechtlichen Status, wie eine Ehescheidungsklage - betreffen, ist eine Festlegung der Gerichtsgebühren in Abhängigkeit vom Streitwert üblich und nach der Rechtsprechung des EGMR auch zulässig (siehe EGMR 26.7.2005, Fall Kniat, Appl. 71.731/01, Rz 41, 8.6.2006, Fall römisch fünf.M., Appl. 45.723/99, Rz 51 f).

Soweit die Prozessführung infolge der Höhe der Gerichtsgebühr aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, steht das Institut der Verfahrenshilfe im Sinne der §§ 63 ff ZPO zu Verfügung, welches eine Befreiung von der Entrichtung der Gerichtsgebühren ermöglicht (§ 64 Abs. 1 Z 1 lit. a ZPO). Auch einer juristischen Person ist gemäß § 63 Abs. 2 ZPO die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel aus dem eigenen Vermögen - oder aus dem der "wirtschaftlich Beteiligten" - nicht aufgebracht werden können. Dazu kommt, dass gemäß § 9 Abs. 1 und 2 GEG eine Verlängerung der Zahlungsfrist und eine Stundung möglich ist oder die Gebühr nachgelassen werden kann, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre. Soweit die Prozessführung infolge der Höhe der Gerichtsgebühr aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, steht das Institut der Verfahrenshilfe im Sinne der Paragraphen 63, ff ZPO zu Verfügung, welches eine Befreiung von der Entrichtung der Gerichtsgebühren ermöglicht (Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, ZPO). Auch einer juristischen Person ist gemäß Paragraph 63, Absatz 2, ZPO die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel aus dem eigenen Vermögen - oder aus dem der "wirtschaftlich Beteiligten" - nicht aufgebracht werden können. Dazu kommt, dass gemäß Paragraph 9, Absatz eins und 2 GEG eine Verlängerung der Zahlungsfrist und eine Stundung möglich ist oder die Gebühr nachgelassen werden kann, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre.

Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Vorschreibung von Gerichtsgebühren und deren Höhe. Aus diesem Grund unterbleiben daher eine Antragstellung gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG sowie ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Vorschreibung von Gerichtsgebühren und deren Höhe. Aus diesem Grund unterbleiben daher eine Antragstellung gemäß Artikel 140, Absatz eins, B-VG sowie ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

2. Gemäß § 13. Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung wurde von der belangten Behörde auch nicht ausgeschlossen, weshalb der gegenständlichen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zukommt. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher als unzulässig zurückzuweisen. 2. Gemäß Paragraph 13, Absatz eins, VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung wurde von der belangten Behörde auch nicht ausgeschlossen, weshalb der gegenständlichen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zukommt. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

3. Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann - soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist - das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. 3. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann - soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist - das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen. Im vorliegenden Fall lässt die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten und die Notwendigkeit der Durchführung einer Verhandlung ist auch im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC nicht ersichtlich (vgl. dazu auch VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305, wonach die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung/Einbringung von Gerichtsgebühren nicht erforderlich ist). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen. Im vorliegenden Fall lässt die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten und die Notwendigkeit der Durchführung einer Verhandlung ist auch im Hinblick auf Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, GRC nicht ersichtlich (vergleiche dazu auch VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305, wonach die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung/Einbringung von Gerichtsgebühren nicht erforderlich ist).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig (vgl. zur Unzulässigkeit der Revision bei eindeutiger Rechtslage trotz fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa VwGH 06.04.2016, Ro 2016/16/0006 mwN). Die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig vergleiche zur Unzulässigkeit der Revision bei eindeutiger Rechtslage trotz fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa VwGH 06.04.2016, Ro 2016/16/0006 mwN).

Schlagworte

aufschiebende Wirkung, Bemessungsgrundlage, Einhebungsgebühr,
Mehrbetrag, Pauschalgebührenauflegung, Rechtsmittelgebühr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:L524.2178973.1.00

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at